

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

XIII. Gesetzgebungsperiode
Wien, 26. April 1972

1972

Zl. 5479-Pr.2/1972

305/A.B.zu 301/J.
Präs. am 26. April 1972

An die

Kanzlei des Präsidenten
des Nationalrates

Parlament

W i e n 1.

Auf die Anfrage der Abgeordneten Wielandner und Genossen vom 14. März 1972, Nr. 301/J, betreffend die Besteuerung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, beehre ich mich mitzuteilen:

Für die Jahre 1970 und 1971 liegen Einkommensteuerstatistiken noch nicht vor.

Auf Grund der Einkommensteuerstatistik 1968 vom März d.J., Blatt 8, betrug die Summe an Einkommensteuer samt Beiträgen und Zuschlägen für das Jahr 1968 bei den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, welche neben Einkünften aus diesem Betrieb noch solche aus Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung und sonstigen Einkünften erzielten, rund S 98,243.000.-. Außerdem entfiel auf land- und forstwirtschaftliche Betriebe, die neben Einkünften aus diesem Betrieb noch andere Arbeitseinkünfte (Gewerbebetrieb, selbständiger und nichtselbständiger Arbeit) erzielten, eine Einkommensteuer samt Beiträgen und Zuschlägen für das Jahr 1968 von rund S 29,948.000.- (Blatt 8 der Einkommensteuerstatistik 1968).

Die Gesamtzahl der einkommensteuerlich erfaßten land- und forstwirtschaftlichen Betriebe beträgt nach den statistischen Unterlagen (Blatt 8, 9, 11 und 28 der Einkommensteuerstatistik 1968) 56.303. Von dieser Gesamtzahl sind 45.713 land- und forstwirtschaftliche Betriebe pauschaliert (Blatt 9 und 11 der Einkommensteuerstatistik 1968), das heißt, der Gewinn aus der landwirtschaftlich genutzten Grundfläche wird gem. § 29 EStG nach Durchschnittssätzen ermittelt. Die übrigen 10.590 land- und forstwirtschaftlichen Betriebe ermitteln den Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft auf Grund eines Betriebsvermögensvergleiches gem. § 4 Abs.1 EStG oder des Überschusses der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben gem. § 4 Abs.3 EStG.

Die Anzahl landwirtschaftlicher Betriebe, deren Inhaber infolge von Einkünften aus dem landwirtschaftlichen Betrieb im Jahre 1968 Einkommensteuerzahlungen geleistet haben, kann nach den statistischen Erhebungen für dieses Jahr mit 53.502 angenommen werden (Blatt 9 ESt-Statistik 1968). Für spätere Jahre liegen statistische Unterlagen noch nicht vor.

Aus der letzten Einkommensteuerstatistik 1968, Blatt 9, lassen sich die steuerlich erfaßten Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft mit insgesamt rund S 1.262,496.000 feststellen. Nicht feststellbar hingegen ist die darauf entfallende Einkommensteuer, so daß auch nicht ihr Anteil an den Einkünften ermittelt werden kann.

Die Steuerstatistiken sagen nichts über die Summe der Einkünfte der Unselbständigen aus. Die Summe der Einkünfte der Selbständigen aus der gewerblichen Wirtschaft (Einkünfte aus Gewerbebetrieb) beträgt laut Einkommensteuerstatistik 1968, Bl.9, rd. 19.308,832.000 S für 1968. Nichtfeststellbar ist die darauf entfallende Einkommensteuer. Soweit bei Selbständigen der gewerblichen Wirtschaft die Einkünfte aus Gewerbebetrieb die alleinigen Einkünfte sind bzw. den Schwerpunkt bilden und daneben noch andere Einkünfte (aus Land- und Forstwirtschaft, aus selbständiger Arbeit, nichtselbständiger Arbeit, Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung und (oder) sonstige Einkünfte) erzielt wurden, beträgt der Gesamtbetrag dieser Einkünfte im Jahre 1968 rd. 19.808,500.000 S und die festgesetzte Einkommensteuer (einschließlich Beiträge vom Einkommen zur Förderung des Wohnbaues und für Zwecke des Familienlastenausgleiches sowie für den Katastrophenfonds) rd. 5.602,723.000 S (Bl. 8 Einkommensteuerstatistik 1968).

